

Deutscher Pfadfinderbund



Fürsorge- und Schutzkonzept des Deutschen Pfadfinderbundes

15.01.2022

In Zusammenarbeit mit *inmedio*

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Gründe für ein Schutzkonzept.....	4
3	Checkliste: Anvertraut oder ausgeliefert?	5
4	Finanzierung.....	6
5	Maßnahmen zur Fürsorge und zum Schutz – Prävention	7
5.1	Bundesbeauftragte*r.....	7
5.2	Präventionsrat: Unsere Aufgabe - unsere Legitimation	8
5.3	Ansprechpersonen	9
5.3.1	Multiplikator*innen des Seminars „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“	9
5.3.2	Mitglieder des Präventionsrates	9
5.4	In der Praxis.....	10
5.4.1	Präventionsarbeit in den Gruppen.....	10
5.4.2	Präventionsarbeit auf Lagern des Bundes.....	10
5.4.3	Infomaterial.....	10
5.4.4	Umgang mit Führungszeugnissen	11
6	Maßnahmen zur Fürsorge und zum Schutz – Intervention	12
6.1	Leitfäden Intervention.....	12
6.2	Interventionsrat.....	12
6.3	Vertraulichkeit und Transparenz innerhalb des Bundes.....	13
6.4	Klärung und Nachsorge - Hilfestellungen und Unterstützungsangebot	15
6.4.1	Vertrauensperson	15
6.4.2	Von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen	15
6.4.3	Mensch unter Verdacht.....	16
6.4.4	Betroffene Gruppe / Gliederung.....	18
6.4.5	Interventionsrat.....	19
6.4.6	Bundesführung.....	19
6.5	Tätigkeitsausschluss	20
6.5.1	Beurlaubung und Ausschluss	20
6.5.2	Rechtsordnung	20
7	Öffentlichkeitsarbeit (Transparenz außerhalb des Bundes).....	21
7.1	Internet und gedruckte Publikationen.....	21
7.2	Umgang mit Presse	21
8	Arbeitsinitiative Schlaglicht	22
9	Netzwerke	23

Anhänge.....	24
Anhang A - Spiele und Methodensammlung	24
Anhang B - Verhaltenskodex: Meine Rechte -meine Pflichten.....	24
Anhang C - Infomappe: „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“	24
Anhang D - Interventionsleitfäden.....	24
Anhang E - Führungszeugnis – Vorschlag zur Anwendung im Kontext von Pfadfinderarbeit	24
Anhang F - Der Interventionsrat.....	24
Anhang G - Vertraulichkeitserklärungen in der Intervention	24
Anhang H - Infomail im Falle einer Beurlaubung.....	24

1 Präambel

Freiheit und freiwillige Bindung bestimmen das Leben des Deutschen Pfadfinderbundes wie das einer jeden Gemeinschaft. Ihr Verhältnis zueinander ergibt im bündischen Pfadfindertum eine Grundhaltung, die Form und Wesen des Bundes bestimmt.

Der Deutsche Pfadfinderbund begreift sich als Bund aus Bünden. Er gibt seinen Gruppen die Freiheit und stellt an sie die Forderung, ihr Zusammenleben selbst zu gestalten. Der Bund ist den Gruppen und die Gruppen sind dem Bund verpflichtet.

Für alle Gruppen ist verbindlich:

- 1. Brüderlichkeit im Bund und das Bemühen um Verständnis für den Mitmenschen, auch für den Andersdenkenden*
- 2. die kleine Gruppe als gewachsene Erlebnis- und Fahrtengemeinschaft, die eine Urzelle des Bundes bildet und*
- 3. die Anerkennung der Bundesordnung mit Gesetz und Versprechen, Bundesständen und Bundestracht*

Das Zusammenleben im Bund ist geprägt durch freundschaftliche Beziehung zwischen Führer und Geführten. Es entspricht dem Wesen des Bundes, dass in ihm Gehorsam auf Vertrauen und Zuneigung beruht. An die Führenden des Bundes und der Gruppen werden deshalb erhöhte Forderungen gestellt. Sie sind zu vorbildhafter Lebensführung verpflichtet.

(Bundesordnung des Deutschen Pfadfinderbundes 2018, S.4)

2 Gründe für ein Schutzkonzept

Unser Bund lebt durch das freundschaftliche Miteinander seiner Schwestern und Brüder. Unterschiedliche Menschen jeden Alters sind Teil dieser Gemeinschaft.

Dies birgt durchaus ein gewisses Risiko von Missbrauch jeglicher Art und Schwere.

Allein unsere Ideale und unser Selbstverständnis von respektvollem Umgang miteinander schützen uns nicht davor. Ein offenes Auge für Gefahren und ein offener Umgang mit Interpretationen von vertrauensvollem Umgang sind für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Präventionsarbeit.

Um zu lernen, wie man richtig hinschaut, redet und schützt, nutzen wir verschiedene Methoden.

Unser Pfadfindergesetz und unsere Versprechen verpflichten uns zur Achtung gegenüber den uns Anvertrauten und Treue gegenüber unseren Schwestern und Brüdern. Das schließt grenzverletzendes Verhalten klar aus!

In Aufklärungssituationen gilt bei uns im Gegensatz zur staatlichen Rechtsprechung der Grundsatz:

Im Zweifel für die Betroffenen.

3 Checkliste: Anvertraut oder ausgeliefert?

Unser Schutzkonzept bleibt lebendig, wenn wir alle es umsetzen. Geht diese Checkliste selbstkritisch durch und überlegt, was ihr für die euch anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bereits alles getan habt.

Dieses Dokument ist auch geeignet, um eure individuelle Präventionsarbeit z.B. für das Jugendamt zu dokumentieren.

- Aus unserer Ortsgruppe haben bereits _____ Mitglieder an der Multiplikator-schulung „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“ teilgenommen.
- Wir haben eine offizielle Ansprechperson innerhalb unserer Gruppe benannt, über die alle Mitglieder unserer Gruppe informiert sind.
Es ist _____.
- Wir haben einen Ehrenrat gebildet, der im Ernstfall handlungsfähig ist.
- Wir haben alle Gruppenmitglieder und Eltern über den Präventionsrat und die Möglichkeit informiert, diesen zu kontaktieren.
- Wir haben eine*n Ansprechpartner*in im Präventionsrat des DPB gefunden, den/die wir im Ernstfall kontaktieren können: _____.
- Wir haben eine*n Ansprechpartner*in in einer ortsnahen Beratungsstelle gefunden, den/die wir im Ernstfall kontaktieren können: _____.
- Wir informieren unsere Führer*innen und die Älterenschaft im Rat über die Di-mensionen sexualisierter Gewalt.
- Wir schulen alle Führer*innen zum Beispiel in der Führer*innenschulung zum Thema sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch.
- Die Führer*innen und Älterenschaft hat das Schutzkonzept gelesen und bespro-chen.
- Wir haben die Interventionspläne in der Führerrunde besprochen und alle Füh-rer*innen wissen, was sie im Ernstfall zu tun haben.
- Wir nehmen Feedback der Führer*innen, Eltern und Kinder an. Sie können sich bei Vermutungen oder flauen Gefühlen an die Gliederungsführung wenden.
- Altersgerechte Prävention ist Bestandteil unserer Heimabende.
- Wir haben den Verhaltenskodex im Heim ausgehängt und mit den Mitgliedern un-serer Gruppe besprochen.
- Wir haben eine Absprache mit dem Jugendamt zur Umsetzung des Kinderschutz-gesetzes getroffen.

Auswertung:

0-3 Kreuze: Täter*innenfreundlich – AUSGELIEFERT ☹

4-8 Kreuze: Auf dem Weg

9-14 Kreuze: Betroffenengerecht – ANVERTRAUT ☺

4 Finanzierung

Der Bund weiß um die Notwendigkeit der geschaffenen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und stellt hierfür zur Sicherstellung der Arbeit dauerhaft Geld zur Verfügung. Dazu gehört bspw. die Übernahme von Kosten für externe Fachpersonen, Aufwendungen der Interventionsräte und die Professionalisierung der im Bund ehrenamtlich Tätigen (Bundesbeauftragte, Präventionsrat).

5 Maßnahmen zur Fürsorge und zum Schutz – Prävention

5.1 Bundesbeauftragte*r

Der/die Bundesbeauftragte ist Bindeglied zwischen Bundesführung/Bundesvogt und Präventionsrat.

Sie/er hält regelmäßig Kontakt zum Bundesvogt/ zur Bundesvögtin, berichtet über die Arbeit des Rates und nimmt Fragen und Impulse von Außenstehenden mit in den Kreis.

Transparenz in beide Richtungen bezogen auf Ansprüche, Erwartungen und Informationen für und über die Arbeit des Präventionsrates zählt ebenso zu ihrem/seinem Selbstverständnis wie Vertraulichkeit im Sinne der Betroffenen.

Zudem gibt es administrative Aufgaben wie z.B.

- Organisation der Arbeitskreistreffen
- Moderation der Treffen (ggf. delegieren)
- Strukturierung der Aufgaben und Themenbereiche
- Dokumentation und Archivierung der Arbeit, inkl. bearbeiteter Fälle
- Organisation der Austausch- und Infotreffen zur Sensibilisierung

5.2 Präventionsrat: Unsere Aufgabe - unsere Legitimation

Der Präventionsrat „Macht und Sexualität“ hat sich drei Ziele gesetzt:

1. Präventives Handeln, vor allem durch Aufklärung, Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit den Themen „Macht“ und „Machtmissbrauch“ sowie „sexualisierte Gewalt“,
2. Schaffung eines Handlungskonzeptes, das Führer*innen und Gerichten des Bundes Leitlinien für den Umgang mit Vermutungen und konkreten Missbrauchsfällen gibt,
3. Schaffung eines Klimas in unserem Bund, das Betroffenen Mut macht, sich uns anzuvertrauen, und Täter*innen klarmacht, dass sie nicht auf falsches Schweigen zählen können.

Darüber hinaus bietet der Rat Ansprechpartner*innen, die offen sind für Fragen und Probleme und diese vertrauensvoll behandeln.

Seine Nachhaltigkeit sichert der Präventionsrat, in dem er offen ist für vorübergehend Interessierte und dauerhaft Engagierte am Thema „strukturelle Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt“.

Die Legitimation für seine Arbeit zieht der Präventionsrat aus der Akzeptanz der Bundesmitglieder und verzichtet dabei bewusst auf eine Institutionalisierung.

Die Professionalisierung (Schulung durch Fachpersonal) der dauerhaft Engagierten ist Anspruch des Rates und befähigt seine Mitglieder zur Beratung in Fragen der Intervention und der Prävention.

Durch seine Präsenz und seine Erarbeitungen (z.B. Infomappe, Leitfäden, Krisenpläne, Austausch- und Infotreffen zur Sensibilisierung) ist er bei den Bundesgruppen sichtbar und bekannt. Die Handlungsabläufe des Fürsorge- und Schutzkonzeptes wurden im Bundesthing einstimmig beschlossen. Wesentliche Änderungsvorschläge werden dem Bundesthing zur Abstimmung vorgelegt.

Der Präventionsrat wünscht sich ein Vorschlagsrecht bei der Berufung der/des Präventionsbeauftragten.

5.3 Ansprechpersonen

5.3.1 Multiplikator*innen des Seminars „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“

Alle zwei Jahre richtet der Präventionsrat eine Schulung unter dem Titel „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“ aus, die sich an führende Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren richtet.

Die Inhalte sind an die Bedürfnisse und den Wissensstand der Teilnehmenden angepasst und werden durch ausgebildete Fachkräfte im Bereich der Prävention zusammengestellt.

Inhalte sind beispielsweise:

- Informationen zum Thema sexualisierter Gewalt,
- Definitionen von Macht, Gewalt, Grenzverletzung, Übergriff, Missbrauch, Verdachtsstufen,
- Betroffene und ihre Situation,
- Täter*innen und ihre Strategien,
- Gespräche mit Betroffenen,
- Gespräche mit Menschen unter Verdacht.

Teilnehmende dieser Schulung werden darauf vorbereitet, in ihren Ortsgruppen als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen.

5.3.2 Mitglieder des Präventionsrates

Die Mitglieder des Präventionsrates stehen jedem Bundesmitglied als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Besonders stehen sie den Betroffenen und Vertrauenspersonen zur Seite.

Bei Bedarf beraten sie beispielsweise auch die Bundesführung oder Ortsgruppen.

5.4 In der Praxis

5.4.1 Präventionsarbeit in den Gruppen

Der Schutz vor Gewalt kann schon in jungen Jahren durch die Stärkung des Selbstbewusstseins unterstützt werden. Hierfür eignen sich zum Beispiel themenbezogene Gruppenspiele. Auch Theaterstücke und Geschichten können eine Sensibilität für die eigenen Grenzen und die anderer fördern.

Der Präventionsrat empfiehlt den Gruppen eine neutrale und altersgerechte Bearbeitung des Themas Sexualität als Grundlage für die Thematisierung von sexualisierter Gewalt.

Eine Liste von Liedern, Texten, Spielen etc. findet sich im Anhang und wird immer wieder erweitert. (Anhang A – Spiele und Methodensammlung)

5.4.2 Präventionsarbeit auf Lagern des Bundes

Auf den Lagern des Bundes zeigen sich der Präventionsrat und die Ansprechpersonen der Multiplikator*innenschulung durch „Affen“-Anhänger (Hinschauen, Zuhören, Reden) sichtbar und ansprechbar. Die Information über die Funktion der Ansprechpersonen und den Verhaltenskodex (Anhang B – Verhaltenskodex: Meine Rechte - meine Pflichten) erhalten die Führer*innen des Bundes vor den Lagern mit der Bitte der Vorbereitung der Mädchen und Jungen. Der Verhaltenskodex wird auf den Lagern gut sichtbar zu finden sein.

5.4.3 Infomaterial

- Infomappe: „Achtung! Anvertraut oder ausgeliefert?“ (Anhang C - Infomappe)
- Dokumentationstagebuch (Anhang D - Interventionsleitfäden)
- ...

5.4.4 Umgang mit Führungszeugnissen

Ob und wie Führungszeugnisse den örtlichen Behörden vorgelegt werden müssen, sollte individuell jede Ortsgruppe mit dem Amt verhandeln.

Im Anhang E - (Führungszeugnis – Vorschlag zur Anwendung im Kontext von Pfadfinderarbeit) findet sich ein Vorschlag zur Anwendung im Kontext von Pfadfinderarbeit. (Benjamin Ehlers, Arbeitsgemeinschaft Hamburger Pfadfinder*innen (AHP))

6 Maßnahmen zur Fürsorge und zum Schutz – Intervention

6.1 Leitfäden Intervention

Für aufkommende Verdachtsfälle hat der Präventionsrat Interventionsleitfäden für unterschiedliche Situationen und Verdachtsstufen entwickelt. In diesen ist beschrieben, wie jeweils gehandelt, was dokumentiert und wer informiert werden muss (Anhang D).

6.2 Interventionsrat

Steht der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum, so muss eine Auseinandersetzung damit stattfinden. Ungeklärte Vorwürfe schaden dem Ansehen der Beteiligten und dem ganzen Bund. Daher obliegt es der Bundesführung, in solchen Situationen die Einrichtung eines Interventionsrates zu beschließen (siehe Anhang F - Interventionsrat).

Der Interventionsrat hat die Prozesshoheit/-verantwortung. Er berät bei notwendigen Interventionen (siehe 6.4.5 und 6.5) die zuständig Führenden.

6.3 Vertraulichkeit und Transparenz innerhalb des Bundes

Der Interventionsrat wägt seine Schritte reiflich ab und kann dabei auch professionelle Beratung von Fachstellen in Anspruch nehmen.

Der Interventionsrat entscheidet Schritt für Schritt, wen er wann in welcher Form über welche Inhalte informiert und in den Klärungsprozess mit einbezieht. Dabei nimmt er den Prozesslinienkompass zur Hilfe (Anhang D – Interventionsleitfäden).

Dabei werden fallindividuell folgende Personenkreise mit bedacht:

- Führerinnen und Führer der betroffenen Gruppe,
- Führerinnen und Führer, Vögte und Vögtinnen des Bundes,
- ggf. Eltern der/des Betroffenen,
- ggf. Eltern der betroffenen Gruppe,
- die betroffene Gruppe,
- Vermutung Äußernde,
- der Mensch unter Verdacht,
- ...

Wenn es dem Wunsch der/des Betroffenen bzw. Vermutung äußernden Menschen entspricht, wird sie/er über jeden weiteren Schritt informiert und erhält somit die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Interventionen.

Die Fürsorgepflichten des Bundes gelten für alle Kinder und Jugendlichen, alle Erwachsenen und den Bund als Ganzes.

Im Besonderen gilt es, Betroffene bzw. Vermutung äußernde Menschen maximal und Menschen unter Verdacht im Rahmen des Möglichen durch Anonymisierung zu schützen.

Daher wird von Menschen, die der Interventionsrat mit einbezieht, zum Rufschutz Betroffener, des Bundes und des Menschen unter Verdacht Vertraulichkeit erwartet, um dieser Fürsorge in höchstem Maß gemeinsam gerecht werden zu können.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Interventionsrat den Einbezogenen gegenüber zur Transparenz über die weiteren Schritte.

(Anhang G – Vertraulichkeitserklärungen in der Intervention)

Die Vertraulichkeitserwartungen des Bundes sind:

- Verzicht auf eigene Aufklärungsversuche bzw. investigative Schritte (Suche nach Betroffenen, Beweisen, ...).
- Akzeptanz der Prozesshoheit des Interventionsrates. Prozessvorschläge können an den Interventionsrat gerichtet werden.
- Deeskalation durch sachlichen Umgang mit Gerüchten und Gerede, d.h.
 - auf Fakten zurückführen,
 - Redende an den Interventionsrat verweisen, um Informationen einholen zu können,
 - Interventionsrat in Kenntnis setzen, wer Informationsbedarf hat.
- Verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen emotionalen Betroffenheit: Gegenüber eigenen Vertrauenspersonen (z.B. Lebenspartner*innen, gute Freund*innen o.ä.) dürfen Informationen anonymisiert ohne Wiedererkennungswert oder auf tiefer Vertrauensbasis besprochen werden (ggf. auf Vertraulichkeitserwartungen verweisen).

Für **Menschen unter Verdacht** sind die Vertraulichkeitserwartungen klare Anweisung,

- um ihn selbst vor unnötigem Ruf- und Gesichtsverlust zu schützen und eine eventuelle Rehabilitierung bzw. Reintegration (siehe Anhang D - Interventionsleitfäden) zu ermöglichen,
- um etwaige Betroffene und Beteiligte vor Repressalien zu schützen,
- um Schaden von Gliederung und Bund abzuwenden.

Zu diesem Zweck wird vor der Konfrontation mit den Vorwürfen zwischen dem Interventionsrat und dem Menschen unter Verdacht eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung vereinbart. (Anhang G – Vertraulichkeitserklärungen in der Intervention)

Die **Transparenzpflichten** des Interventionsrates sind:

- regelmäßige Informationen über das weitere Vorgehen (Medium und zeitlicher Abstand individuell verhandelbar),
- regelmäßige Information der mit einbezogenen Menschen darüber, wer bereits mit einbezogen wurde.

Um eine möglichst zeitgleiche und –nahe Information der notwendigen Personen zu gewährleisten, hat sich der Bund zu dem Mittel der Email entschieden. Diese Mail ist in Form, Aufbau und Verteiler festgelegt (Anhang H – Infomail im Falle einer Beurlaubung) und wird nur durch die Bundesführung versendet.

6.4 Klärung und Nachsorge - Hilfestellungen und Unterstützungsangebot

6.4.1 Vertrauensperson

Vertrauensperson kann jede und jeder werden. Oft sind es Erstangesprochene des/der Betroffenen oder sie werden im Laufe des Klärungsprozesses von der/den Betroffenen und dem Menschen unter Verdacht ausgewählt.

Der Präventionsrat kümmert sich fallspezifisch um die Unterstützung der Vertrauenspersonen bis zu Entlassung aus der Verantwortung im Klärungs- und Nachsorgeprozess.

6.4.2 Von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen

○ *Vertrauensperson*

Betroffene wählen ihre Vertrauensperson oftmals selbst. Zudem ist es wichtig, dass der/die Betroffene im Klärungsprozess eine klare Bezugsperson hat.

○ *Fachberatungsstelle*

Der Interventionsrat empfiehlt dem betroffenen Menschen eine Fachberatungsstelle und unterstützt beim Aufsuchen der Beratung.

○ *mediativer Tatausgleich*

In einigen Fällen von sexualisierter Gewalt – ausgenommen klare Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – kann der/dem Betroffenen ein mediativer Tatausgleich angeboten werden, der professionell begleitet wird. Freiwilligkeit seitens des betroffenen Menschen ist absolute Grundvoraussetzung.

○ *Mediation*

In der Klärung ergeben sich einige Konfliktlinien, die durch Mediation deeskaliert werden können. Hierfür werden professionelle Mediator*innen intern oder extern hinzugezogen. Konfliktlinien können z.B. sein:

- Betroffene*r – Interventionsrat
- Betroffene*r – Gliederung
- Betroffene*r – Eltern
- ...

6.4.3 Mensch unter Verdacht

- *Vertrauensperson*

Einem Menschen unter Verdacht wird vom Interventionsrat ausdrücklich empfohlen, sich eine Vertrauensperson zu suchen, die ihm während des Klärungsprozesses emotional und organisatorisch zur Seite steht.

- *Fachberatungsstelle*

Der Interventionsrat empfiehlt dem Menschen unter Verdacht eine Fachberatungsstelle und unterstützt beim Aufsuchen der Beratung.

- *Reintegration*

In einigen Fällen von sexualisierter Gewalt ist Reintegration möglich – im Besonderen bei grenzverletzendem bzw. übergriffigem Verhalten (Anhang D, Differenzierung der sexualisierten Gewalt).

Ziel ist es, die im Bund notwendige Vertrauensbasis für alle Beteiligten wieder herzustellen.

Die von dem Verdacht wissende Öffentlichkeit muss vollumfänglich informiert und die Einsicht und die Entschuldigung muss in dieser Öffentlichkeit authentisch vermittelt werden.

Dazu dienen eine Mischung aus Informationen in Schriftform, Informationsveranstaltungen, Einbezug von Fachpersonen und Beratungen, Supervisionen von und Mediationen zwischen strittigen Parteien.

Reintegration kann gelingen durch

- Einsicht und Verhaltensänderung

Sollte der sich fehlverhaltende Mensch authentisch einsichtig und zur Entschuldigung bereit sein und nachweislich sein Verhalten ändern, wird er bei der Reintegration unterstützt.

- mediativer Tatausgleich

Auch ist es möglich, dem/der Betroffenen und dem Menschen unter Verdacht einen mediativen Tatausgleich anzubieten, der professionell begleitet wird.

Freiwilligkeit seitens des betroffenen Menschen ist absolute Grundvoraussetzung. Darüber hinaus ist seitens des Menschen unter Verdacht Empathie für die/den Betroffenen und eine Art von Einsicht (z.B. Einräumen der Möglichkeit, dass das Geschehen wie geschildert stattgefunden hat oder Eingeständnis des Herganges) Bedingung, um eine Retraumatisierung der/des Betroffenen zu verhindern.

- *Rehabilitierung*

Wurde ein Mensch zu Unrecht beschuldigt, müssen die Verantwortlichen dafür Sorge tragen, dass das Ansehen des Menschen möglichst vollkommen wiederhergestellt wird. Dazu ist es notwendig, das Rehabilitierungsverfahren mit der gleichen Sorgfalt durchzuführen wie die Klärung des Verdachtes.

Ziel ist es, die im Bund notwendige Vertrauensbasis für alle Beteiligten wieder herzustellen.

Die von dem Verdacht wissende Öffentlichkeit muss vollumfänglich informiert und die eindeutige Ausräumung des Verdachtes muss in dieser Öffentlichkeit authentisch vermittelt werden.

Dazu dienen eine Mischung aus Informationen in Schriftform, Informationsveranstaltungen, Einbezug von Fachpersonen und Beratungen, Supervisionen von und Mediationen zwischen strittigen Parteien.

6.4.4 Betroffene Gruppe / Gliederung

- *Information*

Die betroffene Gruppe muss von der Bundesführung und dem Interventionsrat fallspezifisch informiert werden unter Berücksichtigung der Vertraulichkeits-erwartungen und Transparenzpflichten (siehe 6.3).

- *Unterstützung*

Die Bundesführung und der Interventionsrat entscheiden über die Möglichkeiten zur Unterstützung der betroffenen Gruppe/ Gliederung in Absprache mit deren Führung als Teil des Klärungsprozesses. Zur Nachsorge macht der Präventionsrat Angebote. Sowohl Angebot als auch Annahme der Unterstützungen sind selbstverständlich.

Das können Veranstaltungen sein, die durch Bundesführung, Präventionsrat oder Interventionsrat durchgeführt werden, oder auch:

- *Mediation*

In der Klärung ergeben sich einige Konfliktlinien, die durch Mediation deeskaliert werden können. Hierfür werden professionelle Mediator*innen intern oder extern hinzugezogen. Konfliktlinien können z.B. sein:

- Gruppe/ Gliederung – Interventionsrat
- Gruppe/ Gliederung – Bundesführung
- Betroffene*r – Gruppe/ Gliederung
- Gruppe/ Gliederung – Eltern
- Gruppe/ Gliederung – Mensch unter Verdacht im Falle der Rehabilitierung
- ...

- *Fachberatung*

In einzelnen Fällen kann das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle zur Stabilisierung der Gruppe/ Gliederung und der Klärung im Sinne der Betroffenen hilfreich sein.

6.4.5 Interventionsrat

Die Arbeit des Interventionsrates wird unter 6.2 beschrieben. Darüber hinaus dienen dem Rat zur Unterstützung der Arbeit folgende Formate:

- *Supervision*

Zur Entlastung der Personen und zur Stabilisierung der Arbeit kann der Interventionsrat Supervision professionell intern oder extern in Anspruch nehmen.

- *Fachberatungsstelle*

Fallspezifisch nimmt der Interventionsrat zur Unterstützung des Klärungsprozesses Kontakt zu Fachberatungsstellen auf.

- *Mediation*

In der Klärung ergeben sich einige Konfliktlinien, die durch Mediation deeskaliert werden können. Hierfür werden professionelle Mediator*innen intern oder extern hinzugezogen. Konfliktlinien können z.B. sein:

- Interventionsrat intern
- Interventionsrat – Gruppe/ Gliederung
- Interventionsrat – Bundesführung
- Interventionsrat – (Teile des) Bundesthing(s)
- Interventionsrat – Zweifler*innen
- ...

Gliederungsinterne Ansprechpersonen, die in die Klärung involviert sind, können die hier genannten Formate ebenso beanspruchen.

6.4.6 Bundesführung

Die Bundesführung kann im Zweifelsfall alle oben erwähnten Formate in Anspruch nehmen, um eine Entscheidung im Sinne des/der von sexualisierter Gewalt Betroffenen fällen zu können.

6.5 Tätigkeitsausschluss

6.5.1 Beurlaubung und Ausschluss

Um eine ordentliche Klärung der Situation gewährleisten zu können, kann der Mensch unter Verdacht vorerst für 6 Monate beurlaubt werden. Diese Beurlaubung kann nur durch die Bundesführung ausgesprochen werden. Eine Verlängerung der Beurlaubung ist nur einmal möglich. Danach muss eine Rehabilitierung des Menschen unter Verdacht oder ein Ausschluss aus dem Bund erfolgen.

Über die Beurlaubung, Rehabilitierung oder einen notwendigen Ausschluss wird der Bund durch eine Mail ([Anhang H Infomail im Falle einer Beurlaubung](#)) informiert.

6.5.2 Rechtsordnung

Im Bundesthing im März 2016 wurden Änderungen und Anpassungen an der Rechtsordnung und der Bundesordnung des Deutschen Pfadfinderbundes beschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die im Bund gültigen Ordnungen keine Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Bund bei sexualisierter Gewalt gegeben. Erst nach Erweiterung und Änderung der Ordnung ist das oben genannte Vorgehen (Beurlaubung und Ausschluss - siehe 6.5.1) geregelt und legitimiert.

7 Öffentlichkeitsarbeit (Transparenz außerhalb des Bundes)

7.1 Internet und gedruckte Publikationen

Auf der Website des DPB wird über die Präventionsarbeit des Bundes informiert. Dieses Schutzkonzept ist dort einzusehen.

Wenn Gruppen einen eigenen Internetauftritt haben oder Informationsbroschüren herausgeben, können sie auf diese Informationen verweisen.

7.2 Umgang mit Presse

Es kann vorkommen, dass die Presse von Fällen berichtet, von denen der Bund und die Bundesführung keine Kenntnis hat/haben oder über die die Öffentlichkeit von der Bundesführung bewusst noch nicht informiert wurde.

Außerdem kann es sinnvoll sein, in einigen Fällen die Presse bewusst einzubeziehen.

Um in einer belasteten Situation ordentlich formulieren und reagieren zu können, wird der Präventionsrat in Zusammenarbeit mit der Bundesführung vorformulierte Textbausteine entwickeln.

Eine öffentliche Stellungnahme in jeglicher Presse ist vorher mit der Bundesführung abzusprechen!

8 Arbeitsinitiative Schlaglicht

Die Aufarbeitungsinitiative „Schlaglicht“ im Deutschen Pfadfinderbund hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Blick auf die Zustände und Stimmungen zu werfen, welche es in der Vergangenheit ermöglicht haben, dass Kinder und Jugendliche Opfer von Übergriffen gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit wurden. Hierzu haben Zeitzeugen aus dem Bund – auch wenn sie schon lange nicht mehr aktiv sind – die Möglichkeit, zu sprechen und ihre Geschichte zu erzählen. Wie sie die Zeit erlebt haben, wie das Umfeld auf dieses Thema reagiert hat, was passiert (oder auch nicht passiert) ist und was sie sich damals gewünscht hätten, wie der Bund und seine Führung hätte reagieren sollen.

Aus diesen Erzählungen wollen wir für die Zukunft lernen. Es wird geprüft, ob es derzeit noch ähnliche Mechanismen gibt, die es auch weiterhin möglich machen, dass Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen werden. Bei den Recherchen und Gesprächen sollen auch überbündische Einflüsse auf die damalige Situation mit betrachtet werden. Die Ergebnisse werden später anonymisiert publiziert und so auch anderen Bünden zur Verfügung gestellt.

9 Netzwerke

Unser Bund ist nicht nur nach innen zu diesem Thema aktiv, sondern darüber hinaus gibt es einen regen Austausch zu anderen Bünden und Fachverbänden.

Diese sind z.B.

- Tabubruch (überbündischer Arbeitskreis)
- RjB (Ring junger Bünde – Dachverband Jugendbünde)
- inmedio (systemisch orientierte Fachberatungsstelle)
- Jugendämter/Städte
- DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention)
- Spezifische Fachberatungsstellen

Anhänge

Anhang A - Spiele und Methodensammlung

Anhang B - Verhaltenskodex: Meine Rechte -meine Pflichten

Anhang C - Infomappe: „Achtung: Anvertraut oder ausgeliefert?“

Anhang D - Interventionsleitfäden

- Grundsätze
- Einordnung und Bewertung
- Umgang mit flauen Gefühlen und Vermutungen
- Umgang mit begründetem Verdacht auf Fahrt oder im Lager
- Umgang mit begründetem Verdacht außerhalb von Fahrt und Lager
- Intervention auf der Ebene der Bundesführung
- Dokumentation: Kopiervorlage

Anhang E - Führungszeugnis – Vorschlag zur Anwendung im Kontext von Pfadfinderarbeit

Anhang F - Der Interventionsrat

- Leitfaden Interventionsrat
- Aufgaben des Interventionsrates

Anhang G - Vertraulichkeitserklärungen in der Intervention

- Für Mensch unter Verdacht
- Für mit eingebundene Menschen

Anhang H - Infomail im Falle einer Beurlaubung